

COVID-19-SCHUTZKONZEPT GEMEINDEVERWALTUNG VOLKETSUIL

Kinder- und Jugendarbeit, Hegnauerstrasse 2, 8604 Volketswil

Dieses Schutzkonzept gilt ab 29. Oktober 2020 bis auf weiteres.

1. Ausgangslage

Ab dem 29. Oktober 2020 hat der Bundesrat neue Massnahmen bekannt gegeben, welche im nachstehenden Schutzkonzept ab dem 29. Oktober unter strikter Einhaltung der Verordnung (COVID-19-Verordnung) des Bundes und der Hygienevorschriften des BAG gelten. Mit nachstehendem Schutzkonzept wird die Einhaltung der Vorschriften und Empfehlungen sichergestellt.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende Grundsätze einzuhalten:

Zielgruppe:

Die Aktivitäten der KJAV richten sich an Kinder und Jugendliche der Primar- und Oberstufe, sowie an Jugendliche bis und mit 18 Jahren.

Kinder bis 11 Jahre:

- Keine Einhaltung von Distanzregeln
- Distanzregel von 1.5 Metern zwischen Kindern und Erwachsenen (Fachpersonen)
- Gruppengrösse von maximal 50 Personen im Innenraum
- Gruppen von maximal 15 Personen im Aussenraum des Kinder- und Jugendzentrums
- Nur im Sitzen konsumieren in dem dafür bestimmten Raum

Kinder ab 12 Jahren und junge Erwachsene:

Zusätzlich zu den Regelungen für Kinder bis 11 Jahre:

- Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und den Aussenräumen des Kinder- und Jugendzentrums
- Körperkontakt vermeiden

Erwachsene:

- Erwachsene halten 1.5m Abstand untereinander und zu den Kindern und Jugendlichen.
- Es gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen und den Aussenräumen des Kinder- und Jugendzentrums.

Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und dürfen die Angebote nicht nutzen!

Kinder mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause bzw. müssen nach Auftreten von Symptomen umgehend nach Hause gehen (Selbst-Isolation; vgl. BAG «Selbst-Isolation und Selbst- Quarantäne»). Die Eltern werden informiert.

Bis das Kind entweder selbständig nach Hause geschickt werden kann oder abgeholt wird, wird es von den restlichen Kindern isoliert. Diejenige Person, welche sich um das Kind kümmert, zieht eine

Schutzmaske und Handschuhe an. Die Kinder dürfen die KJAV nicht mehr besuchen bis sie 48h symptomfrei waren. Auch Kinder von kranken Eltern oder Geschwistern dürfen die KJAV nicht besuchen (vgl. Selbst-Isolation; vgl. BAG «Selbst-Isolation und Selbst- Quarantäne»).

2. Hygiene

- Beim Eingang ist eine Handhygienestation mit Spender eingerichtet. Jedes Kind benutzt die Station vor der Nutzung des Angebots
- Die Teammitglieder waschen sich regelmässig die Hände und desinfizieren sie
- Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder, falls nicht möglich, mindestens einmal pro Tag gereinigt
- Die Räume werden stündlich während mindestens 10 Minuten gelüftet
- Pro WC-Anlage ist nur ein Kind/Jugendlicher zugelassen. Die Eingangstüre zur WC-Anlage wird mit einem Schild «frei»/«besetzt» versehen. Bei einem Wechsel von Gruppen wird die WC-Anlage kurz gereinigt
- Die Räume werden nach Absprache mit der Gemeinde regelmässig desinfiziert. Sensible Kontaktstellen werden von den Teammitgliedern regelmässig, zwingend bei Wechsel von Personen/Gruppen etc., gereinigt
- Es werden nur hygienetechnisch unbedenkliche Spiele herausgegeben. Spielgeräte, welche ungeeignet sind, werden weggestellt oder zugedeckt
- Playstation-Controller und die Griffe des Töggelikasten werden nach jedem Wechsel desinfiziert

3. Angebote

Bis auf weiteres plant die KJAV folgende Angebote:

- Aufsuchende Jugendarbeit AJA
- Virtuelle Jugendarbeit VJA
- Beratungen mit max. 2 Kindern oder Jugendlichen
- Jugendtreffbetrieb unter Einhaltung der Schutzmassnahmen
- kleinere Aktionen im Jugendtreff

4. Räume

Ein Teammitglied ist durchgehend für die Einlasskontrolle und die Einhaltung der Massnahmen zuständig.

Es wird eine Anwesenheitsliste mit Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer geführt. Die Listen werden zwei Wochen lang aufbewahrt und danach vernichtet. Die Liste wird ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet.

Küche:

Die Küche wird während der Essenspausen der Jugendarbeitenden grundsätzlich nur von den Jugendarbeitenden und jeweils nur von einem Teammitglied gleichzeitig genutzt.

Es findet kein Kochen mit Kindern und/oder Jugendlichen statt.

Während der Trefföffnungszeiten werden nur verpackte Snacks wie Mars, Snickers usw. und Getränke in Petflaschen verkauft. Essen und Getränke dürfen nur im Sitzen in dem dafür bestimmten Raum konsumiert werden.

Sitzungszimmer:

Im Sitzungszimmer finden die Beratungen statt. Max. 2 Kinder und/oder Jugendliche plus ein Teammitglied dürfen sich im Raum aufhalten.

Büro:

Im Büro dürfen sich nur zwei Mitarbeitende gleichzeitig aufhalten. Kinder und Jugendliche haben keinen Zutritt.

Die Türen zum Discoraum und zum Sitzungsraum bleiben wann immer möglich offen, um Berührungen der Türklinke zu vermeiden.

5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Der Kinder- und Jugendbeauftragte und seine Mitarbeitenden sind für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen verantwortlich.

6. Kommunikation des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wird allen Mitarbeitenden abgegeben und wenn nötig erläutert.

Das Schutzkonzept wird in der ausführenden Version mit den wichtigsten Informationen folgendermassen verbreitet.

- Publikation Webseite
- Aushang Kinder- und Jugendzentrum

Volketswil, 29. Oktober 2020

.....
Beat Grob
Leiter
Sicherheitsorganisation

.....
Isabelle Gyr
Abteilungsleiterin
Soziales und Gesellschaft



Patrick Schwegler
Kinder- und Jugendbeauftragter